

Parkgebührenordnung über gebührenpflichtiges Parken

in der Stadt Lüdinghausen vom 27.09.2024

Augrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 05.03.2003 (BGB 1. I S. 310) in der z. Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 04.02.81 (GB NW S. 48) in der z. Zt. geltenden Fassung und aufgrund § 38 Buchstabe b des Ordnungsbehördengesetzes vom 13.05.80 (GV.NRW. S. 528) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lüdinghausen in seiner Sitzung am 26.09.2024 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben. Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Zahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden Gebühren in Höhe von 0,15 € je angefangene 6 Minuten für folgende Parkräume in der Stadt Lüdinghausen festgesetzt:

- a) Steverstraße (Rüschkamp)
- b) Wolfsberg
- c) Wolfsberger Straße (gegenüber dem Hakehaus)
- d) Wolfsberger Straße (im Abschnitt zwischen Liudostraße und Mühlenstraße)
- e) Mühlenstraße (vor der alten Sporthalle)
- f) Ostwall (an der neuen Ostwallschule)
- g) Ostwall (Volksbank)
- h) Hermannstraße / Wallgasse
- i) Edeka-Parkplatz hinter dem Gebäude Ostwall 9

§ 1a

Alternativ zur Entrichtung der Parkgebühren an den Parkscheinautomaten ist die Bezahlung über Handyparken möglich. Auf allen mit Parkscheinautomaten bewirtschafteten unter § 1 aufgeführten Parkräume gelten für die Nutzer die o. a. Gebühren.

§ 2

Für den Parkplatz Ostwall gegenüber der alten Ostwallschule, der mit einer Schrankenanlage versehen wird, gelten mit Inbetriebnahme der Schrankenanlage für die öffentlichen Parkplätze folgende Regelungen:

Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Zahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden Gebühren in Höhe von 0,20 € je angefangene 6 Minuten für diesen Parkraum festgesetzt. Um den Gesundheitsstandort Lüdinghausen zu fördern, wird den Patienten und Kunden umliegender Arztpraxen sowie weiterer Institutionen, die mit einem Rabattiersystem ausgestattet sind, die Möglichkeit eingeräumt vergünstigt zu parken, so dass die Gebühren für die Nutzer des Rabattiersystems auf 0,15 € je angefangene 6 Minuten festgesetzt werden.

§ 3

Die Gebührenpflicht gilt für die unter § 1 und § 2 genannten Parkräume montags bis freitags in dem Zeitraum 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 4

Die Parkgebührenordnung tritt am 01.11.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 01.03.2024 außer Kraft.

Lüdinghausen, 27.09.2024

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

gez. Mertens
(Bürgermeister)